

er selbst Gott untersteht.¹⁾ Wenn der Mensch trotzdem, um die göttliche Ordnung durchzuführen, über seinesgleichen herrscht, so wird er sich nicht wie Saul im Hochmut überheben, sondern stets des Beispiels Salomos eingedenk sein, der Gott nur um ein aufrechtes und weises Herz bat: der Fürst soll gerecht und barmherzig zugleich sein.

Dieser traditionellen christlich-naturrechtlichen Lehre vom Herrscheramt reiht sich — und das macht die Bedeutung der Privilegien aus — eine andere Darlegung an, deren Fundament nicht die Bibel oder die Anschauungen der Patristik bilden, sondern die auf die im römischen Recht entwickelte *lex regia* zurückgeht. Ursprünglicher Träger der Staatsgewalt ist das Volk, es hat aber seine Macht dem Herrscher übergeben, da es selbst nicht in der Lage ist, sie ständig auszuüben. Die Lehre, daß der Kaiser durch einen Volksbeschluß seine Herrschaft erhalten habe, geht in ihren Anfängen auf die Institutionen des Gajus zurück²⁾, sie wurde von Ulpian fortentwickelt³⁾ und fand ihre letzte Formulierung in den Institutionen Justinians in der *Constitutio de iure naturali et gentium et civili*.⁴⁾ Der Verfasser der Privilegien hat sowohl im *Hadrianum*⁵⁾ wie im *Privilegium maius*⁶⁾ einzelne Bestimmungen dieser Konstitution wörtlich angeführt und ihr auch die Begründung für diese Herrschaftsübertragung entnommen.⁷⁾

1) Diese Idee der Stufenfolge Tier - Mensch - Gott kehrt wieder in dem berühmten Brief des Petrus de Vinea lib. 5 Nr. 1, auch hier im Anschluß an Gregor.

2) lib. 1 c. 5; grundlegend zur ganzen Frage, über die eine ausführliche Untersuchung fehlt, sind noch heute die Bemerkungen bei Th. Mommsen, *Römisches Staatsrecht* 2³ (Leipzig 1887), 876f. u. 909 ff., auf denen auch die jüngste Behandlung dieser Probleme bei K. Burdach, Rienzo und die geistige Wandlung seiner Zeit (Berlin 1913) S. 304 beruht.

3) Dig. lib. 1 c. 4, § 1.

4) Inst. lib. 1 c. 2.

5) S. 660 §. 11: *Populus itaque Romanus concessit ei et in eum omne suum ius et potestatem* = Inst. lib. 1, c. 2 § 6.

6) S. 667 §. 35: *Quodcunque igitur imperator per epistolam constituit vel edicto precepit vel rescripto decrevit, constat esse legem* = Inst. lib. 1, c. 2 § 6.

7) S. 660 §. 9: *Sed difficile erat pro uno quoque negotio tocies tot in unum congregare*; ähnlich S. 667 §. 37 ff., dazu Inst. lib. 1 c. 2 § 5: *nam cum auctus est populus Romanus in eum modum, ut difficile sit, in unum eum convocare legis sancienda causa*.